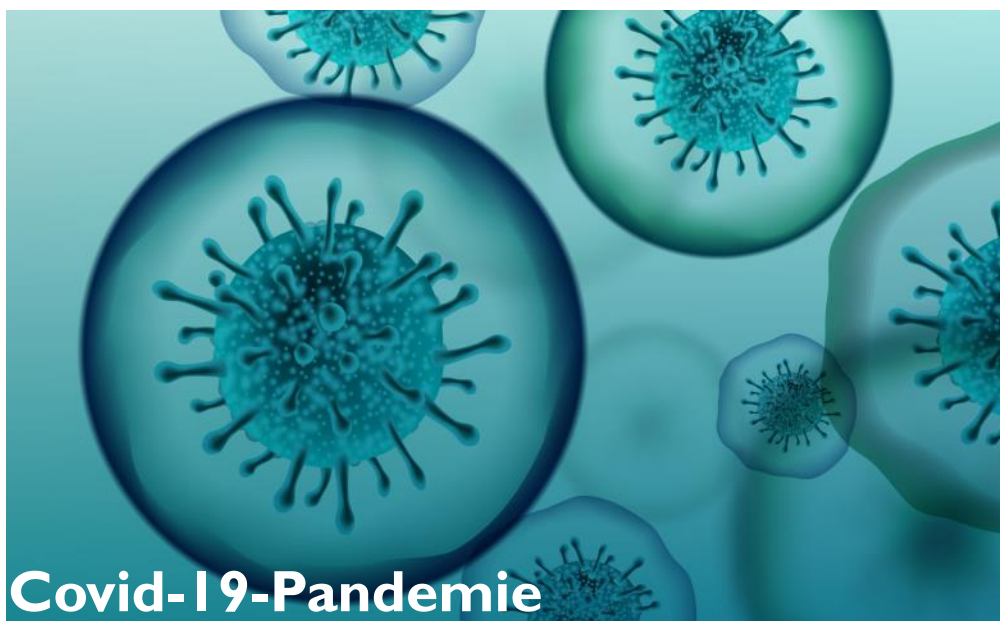


Ein Informationsdienst der
BGK – Bundesgütegemeinschaft
Kompost e. V.



Covid-19-Pandemie

Bioabfallverwertung geht weiter

Sortenreine Bioguterfassung

Die BGK hat eine Orientierungshilfe zur sortenreinen Bioguterfassung und eine Checkliste für Kommunen herausgegeben.

Seite 4

Neue DüV

Die vom Bundesrat auf seiner Sitzung am 27. März verabschiedete Düngeverordnung enthält zahlreiche Verschärfungen.

Seite 9

Humuswirkung organischer Dünger

Eine weiterentwickelte Untersuchungsmethode ermöglicht Aussagen zur Humuswirkung organischer Dünger.

Seite 12

Um die Ausbreitung der Covid-19-Pandemie zu verlangsamen, sind das öffentliche Leben sowie viele Dienstleistungen und Teile der Wirtschaft heruntergefahren worden. Davon ausgenommen ist die ‚systemrelevante Infrastruktur‘. Zu dieser zählt u.a. die Entsorgungswirtschaft - mithin auch die Verwertung von Bioabfällen.

Die Nachrichtenlage ändert sich täglich. Was gestern noch Spekulation war, ist heute Gewissheit und was Morgen sein wird liegt noch im Ungewissen. Dreh- und Angelpunkt ist die Vermeidung persönlicher Kontakte. Eins ist sicher: die Rahmenbedingungen werden von Tag zu Tag schwieriger. Die Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus stellt auch die Abfallentsorgung in Deutschland vor besondere Herausforderungen.

Systemrelevanz / Notbetreuung von Kindern

Seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie in Europa und der Schließung von Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten ist die Frage der Systemrelevanz für viele Entsor-

ger - ob privat oder kommunal - von größter Wichtigkeit. Denn davon hängt unter anderem ab, ob die Mitarbeiter von Entsorgungsunternehmen ihre Kinder in der Notfallbetreuung unterbringen können.

Fast alle Bundesländer haben die Frage bereits beantwortet. Unter anderem in Bayern, Baden-Württemberg, NRW und Schleswig-Holstein sind die Mitteilungen der jeweiligen Ministerien eindeutig. Die Entsorgungswirtschaft wird hier klar benannt als einer jener Bereiche, der in Zeiten der Pandemie als systemrelevant eingestuft wird.

Aufgrund der Zuordnung der Entsorgungswirtschaft zur „system-relevanten Infrastruktur“ besteht für deren Beschäftigte daher die Möglichkeit, ihre Kinder in Kita- oder Schul-Notbetreuungen unterzubringen. Einzelheiten dazu sind den [Veröffentlichungen](#) der einzelnen Bundesländer zu entnehmen.

Abfalltrennung im Haushalt

Nach [Mitteilung des BMU](#) sind bisher keine Fälle bekannt, bei denen sich Personen durch Berührung von kontaminierten

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Oberflächen mittels Kontaktinfektion angesteckt haben. Dennoch ist dieser Übertragungsweg nicht auszuschließen.

Für private Haushalte, in denen infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 in häuslicher Quarantäne leben, gelten die in der BMU-Mitteilung enthaltenen Empfehlungen.

Für alle privaten Haushalte in Deutschland, in denen keine infizierte Personen oder begründete Verdachtsfälle von COVID-19 leben, gilt weiterhin uneingeschränkt das Gebot der Abfalltrennung. Für sie ändert sich bei der gewohnten Abfallentsorgung nichts.

Verarbeitung von Bioabfällen

Bei der Verarbeitung der Bioabfälle in Bioabfallbehandlungsanlagen stellen sich Fragen zur Abtötung von ggf. im Material enthaltenen Erregern im Behandlungsprozess. Da Untersuchungen für den Virus SARS-CoV-2 derzeit nicht vorliegen, kann nur auf Erkenntnisse mit anderen Erregern bzw. Viren verwiesen werden.

In 2014 stellten sich im Zusammenhang mit der Vogelgrippe ähnliche Fragen. Die Vogelgrippe ist, wie alle anderen durch Influenzaviren verursachten Geflügelkrankheiten eine anzeigepflichtige

Bereithaltung von Kompost am Feldrand ermöglichen

Im aktuellen Pandemiefall hat die Entsorgung von häuslichen Bioabfällen eine hohe Priorität. Die Entsorgung von Bioabfällen ist aber nur dann zuverlässig gegeben, wenn ein kontinuierlicher Betrieb der Behandlungsanlagen mit einem regelmäßigen Abfluss der erzeugten Produkte gewährleistet werden kann.

Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen berichten von zunehmend angespannten Verhältnissen, insbesondere aufgrund von Personalknappheit (Aufteilung des Personals in Gruppen zur Reduzierung des Risikos des Komplettausfalls durch Infektionen mit SARS-CoV-2, Krankheitsfälle, psychische Überforderung, Quarantänefälle etc.), Mehraufwand für die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sowie Anstieg von Bioabfallmengen.

Die lang andauernden Niederschläge seit Anfang des Jahres und die damit verbundenen schlechten Bodenverhältnisse haben es vielerorts nicht zugelassen, die Komposte zur späteren Aufbringung an den Feldrand zu fahren. Jetzt fehlen pandemiebedingt die Kapazitäten dazu und es bleibt zu wenig Zeit für die Kompostausbringung noch vor den anstehenden Saaten und Pflanzungen im Frühjahr.

Vor diesem Hintergrund wird den zuständigen Stellen empfohlen zu prüfen, ob Kompostprodukte ab dem 01.04.2020 ausnahmsweise für eine Ausbringung nach der Getreide- oder Rapsernte am Feldrand bereitgehalten werden dürfen.

Als Orientierungshilfe kann das [LAWA-Merkblatt](#) (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser) „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter 6 Monaten“ herangezogen werden. (KE)

Tierseuche. Grundsätzlich hängt die Überlebensfähigkeit des Virus stark von den Temperaturbedingungen und dem pH-Wert des Umfeldes ab. Auf inerten Oberflächen können Grippeviren in Abhängigkeit von Temperatur und Feuchtigkeit bis zu 2 Tage überleben. Sind Erreger in organischen Materialien enthalten, beträgt die Überlebensfähigkeit bei 22°C Umgebungstemperatur bis zu 4 Tage. Setzt man das Virus erhöhten Umgebungstemperaturen aus, sinkt die Überlebensfähigkeit rasch ab. Untersuchungen bei 60°C zeigen eine sichere Abtötung bereits nach 5 Minuten ([H&K 12/2014](#)).

Aufgrund der bei der getrennten Sammlung und Verarbeitung von Bioabfällen geltenden Arbeitsschutzvorschriften sowie der nach der Bioabfallverordnung vorgeschriebenen hygienisierenden Behandlung der Bioabfälle (> 55°C über mindestens 2 Wochen, bzw. 60°C über eine Woche oder 65°C über drei Tage) sind Anhaltspunkte für eine Übertragung infektiöser Viren durch die Bioabfallverwertung bislang nicht erkennbar.

Engpässe beim Personal

Nach Verlautbarungen des [VKU](#) wird im Fall personeller Engpässe die Entsorgung von Abfallarten so priorisiert, dass nach der Entsorgung medizinischer Abfälle zunächst Bioabfall (Biotonne) und Restmüll entsorgt werden, dann Wertstoffe und Papier und danach Sperrmüll.

Um vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie einen den Sicherheitsanforderungen entsprechenden kontinuierlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, sind viele Bioabfallbehandlungsanlagen dazu übergegangen, die anstehenden Arbeiten auf ein Minimum zu reduzieren und die Belegschaft zu teilen, so dass auch im Fall der Infizierung eines Mitarbeiters mit dem Virus der Anlagenbetrieb mit der zweiten Gruppe aufrechterhalten werden kann.

Anpassungen des Arbeitsrechts

Nach dem Ausbruch von Covid-19 stellt sich für Betriebe auch eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Fragen. Eine [Zusammenfassung](#) der wichtigsten Fragen ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zu finden.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage haben die meisten Bundesländer das enge Korsett des Arbeitszeitrechts gelockert und umfangreiche Ausnahmeregelungen veranlasst. Die Ausnahmeregelungen sehen gemeinhin vor, dass in systemrelevanten Tätigkeiten, die für die Daseinsvorsorge oder zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wichtig sind, auch an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf. Zudem kann in diesen Tätigkeiten die tägliche Höchstarbeitszeit verlängert werden. Eine [Übersicht](#) dazu findet sich auf der Website des BDE.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Behandlung von Bioabfällen aufrecht- erhalten

Die Entsorgungssicherheit von Bioabfällen aus privaten Haushalten ist nur dann gegeben, wenn neben der Sammlung auch die Behandlung sowie der Absatz der erzeugten Produkte gewährleistet sind.

Nach Einschätzung des VHE ist die Situation auf den Bioabfallbehandlungsanlagen aufgrund folgender Punkte bereits angespannt:

- weniger zur Verfügung stehendes Personal (Krankheitsfälle, Quarantänefälle, Gruppenaufteilung in den Betrieben, etc.)
- Mehraufwand bei der Koordination von Anlieferungen sowie der Einhaltung von Schutzmaßnahmen
- höhere Mengen an Bioabfällen, da viele Bürger aufgrund des Kontaktverbotes zu Hause bleiben und sich mit Gartenarbeiten beschäftigen; vor einer signifikanten Zunahme organischer Küchenabfälle ist aufgrund des verstärkten häuslichen Aufenthaltes der Bürger sowie der Schließung von Restaurants ebenfalls auszugehen.

Vor diesem Hintergrund wird an politische Entscheidungsträger sowie zuständige Behörden appelliert, bei Engpässen pragmatische Lösungen zur Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebes zu finden.

Absatz von Kompost entscheidend

Um den Betrieb von Bioabfallbehandlungsanlagen zu gewährleisten, müssen die erzeugten Komposte und Gärprodukte kontinuierlich abgesetzt werden. Sind die Endproduktlager voll, können keine



weiteren Bioabfälle mehr angenommen und behandelt werden!

Der Abfluss gelagerter Kompostmengen ist aufgrund der vielen Niederschläge und Nicht-Befahrbarkeit von Ackerflächen im Februar ohnehin bereits eingeschränkt gewesen. Hinzu kommen nun durch die Pandemie bedingte Engpässe bei Personal sowie Transportkapazitäten, die dazu führen, dass Komposte vor der Saat oder Pflanzung vielfach nicht mehr fristgerecht ausgebracht werden können.

Sofern sich abzeichnet, dass genehmigte Lagerkapazitäten mangels Abfluss der Fertigprodukte überschritten werden (müssen), sollte die zuständige Genehmigungsbehörde hierüber kurzfristig informiert werden.

Mit einer krisenbedingten temporären Erlaubnis zur Verlängerung der Bereithaltung von Kompost am Feldrand kann der Abtransport des Materials über einen längeren Zeitraum verteilt werden. Den pandemiebedingten personellen Engpässen und beschränkten Transportkapazitäten kann so Rechnung getragen und einem Annahmestopp von Bioabfällen aufgrund Überlastung der Anlagen vorgebeugt werden (Kastentext auf S. 2). (KE)

BGK gratuliert Jubilaren der Gütesicherung

Im 1. Halbjahr 2020 feiern 17 Gütezeichnehmer der BGK ihr 20-jähriges Jubiläum der RAL-Gütesicherung Kompost und haben zu diesem Anlass eine entsprechende Urkunde erhalten.

Des weiteren begehen 10 Kompostierungsanlagen, 4 Vergärungsanlagen und 1 NawaRo-Biogasanlage ihr 10-jähriges Jubiläum. Die Jubilare können auf der Website der BGK unter www.kompost.de eingesehen werden.

Durch ihren Entschluss, die RAL-Gütesicherung auf freiwilliger Basis einzuführen, haben die Gütezeichnehmer einen einheitlichen Standard geschaffen und die Herstellung qualitativ hochwertiger organischer Düngemittel aus der Kreislaufwirtschaft entscheidend vorangebracht. Die BGK hat auf dieser Basis einen umfangreichen Zuwachs an Zeichennehmern gewonnen, die sich heute alle auf diesen Standard beziehen. Die Gütesicherung konnte dadurch einen Stellenwert erlangen, der in Fachkreisen, bei Behörden und bei den Verbrauchern gleichermaßen anerkannt ist. Die Jubilare haben daran ihren besonderen Anteil. (FÖ)



Orientierungshilfe für sortenreine Bioguterfassung

Die sortenreine Getrennterfassung von Biogut mit geringen Gehalten an Fremdstoffen ist kein Selbstläufer. Die BGK empfiehlt ein gezieltes Qualitätsmanagement und qualitätssichernde Maßnahmen.

Biotonneninhalte weisen immer häufiger Fremdstoffgehalte auf, die eine Eignung zur Erzeugung hochwertiger Dünger einschränken oder sogar verhindern. Neben den Bemühungen um eine hohe quantitative Erfassung von Bioabfällen sind daher v.a. auch qualitative Zielstellungen erforderlich. Nur aus sortenreinen Ausgangsstoffen können auch gute Produkte entstehen. Die BGK hat die BGK daher eine ‚Orientierungshilfe für qualitätssteigernde Maßnahmen‘ erstellen lassen.

Kern der Orientierungshilfe ist eine Checkliste, die als Grundlage für eine Selbsteinschätzung der für die getrennte Sammlung Verpflichteten herangezogen werden kann. Die Liste benennt Einflussgrößen und Handlungsoptionen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Blick auf die Gewährleistung und Verbesserung der Qualität getrennt erfasster Bioabfälle zur Verfügung stehen.

Kooperation der Beteiligten

Die Orientierungshilfe und die Handlungsanregungen sollen ein kooperatives und konstruktives Herangehen der Beteiligten (Abfallerzeuger, Sammler, Behandler) an die Qualitätsprobleme bei der Bioguterfassung fördern.

Aufgrund ihrer Nähe zu den Abfallerzeugern sowie der rechtlichen Verantwortung für die getrennte Erfassung und Verwertung des andienungspflichtigen Biogutes sind es in erster Linie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), die auf die Sortenreinheit des Biogutes einen entscheidenden Einfluss nehmen können. Ein offensives Qualitätsmanagement bedarf aber auch der Rückendeckung durch die jeweiligen politischen Funktionsträger.

Die Kooperation zwischen den Beteiligten bezieht sich sowohl auf das Verhältnis zwischen öRE und Abfallerzeugern als auch zwischen öRE und Bioabfallbehandlern. Für das letztgenannte Verhältnis wird ein Einigungsgebot hinsichtlich der Qualitätsziele im Sinne geringer Gehalte an Fremdstoffen empfohlen.

Feststellung eines Handlungsbedarfs

Fremdstoffe, die nicht in den Bioabfall gelangen, brauchen danach auch nicht mit hohem Aufwand wieder abgeschieden werden. Mit der Vermeidung von Fremdstoffeinträgen werden Folgerisi-



ken für die Qualität der Endprodukte vermieden. Die Vermeidung von Fremdstoffen hat daher oberste Priorität.

Alle Beteiligten sollten darauf hinwirken, soweit erforderlich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Fremdstoffeintrag bei der getrennten Bioabfallsammlung auf eine Zielgröße von weniger als 1 Gew.-% zu minimieren. Diese Zielstellung des Abfalltechnikausschusses (ATA) der LAGA wird von der BGK geteilt.

In Sammelgebieten mit mehr als 1 Gew.-% Fremdstoffen sollten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit verstärkt werden. Bei mehr als 2 bis 3 Gew.-% Fremdstoffe im Biogut sollten in betroffenen Sammelgebieten Kontrollen der Sammelgefäße sowie entsprechende Folgemaßnahmen vorgesehen werden. Als Reaktion auf Fremdstoffanteile von z.B. mehr als 5 Gew.-% wird die Möglichkeit der Zurückweisung von Anlieferungen genannt.

In Untersuchungen der BGK ergaben Chargenanalysen von angeliefertem Biogut Werte in einer Spannweite weniger als 1 bis etwa 5 Gew.-% Fremdstoffe. In anderen Untersuchungen, bei denen die Chargenanalyse ebenfalls eingesetzt wurde, ergaben sich bei unterschiedlichen kommunalen Anlieferungen Fremdstoffgehalte in einer Spannweite zwischen 1,4 bis 9,1 Gew.-%. Im Mittel können Fremdstoffgehalte um 2 bis 3 Gew.-% angenommen werden.

Untersuchungsmethoden

Bei der Untersuchung des Fremdstoffgehaltes von Biogut kommen sowohl quantitative als auch qualitative Methoden zur Anwendung. Quantitative Methoden (Gebietsanalyse und Chargenanalyse) ergeben Nachweise, die auf konkreten Messwerten basieren. Bei den qualitativen Methoden handelt es sich i.d.R. um visuelle Bonituren (Biotonnenkontrollen, Anlieferungen von Biogut). Die Beurteilung des Fremdstoffgehaltes erfolgt

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

durch Einstufung in ein 3- bis 5-stufiges Boniturschema. Zum Nachweis der Fremdstoffgehalte wird das Ergebnis der Bonitur i.d.R. durch ein Foto ergänzt.

Gebietsanalyse: Gebietsanalysen können - etwa im Zuge von Ausschreibungen - als Grundlage für die (tatsächlich) zu erwartende Sortenreinheit von Bioabfällen dienen. In der Regel werden im Rahmen von Gebietsanalysen auch sammelspezifische Kennzahlen (Füllgrad der Sammelbehälter, Schüttdichte des Biogutes, vorgehaltenes/genutztes Behältervolumen) oder Art und Umfang des Einsatzes von Kunststoffbeuteln ermittelt.

Chargenanalyse: Die Chargenanalyse findet Anwendung bei der Untersuchung des Gehaltes an Fremdstoffen einzelner Fahrzeugladungen von Bioabfällen (Chargen), die an Bioabfallbehandlungsanlagen angeliefert werden.

Biotonnenkontrollen: Für die visuelle Bonitur von Behälterinhalten und damit einhergehender Folgemaßnahmen gibt es zahlreiche und gut funktionierende Praxisbeispiele. Bei einem Verzicht auf Kontrollen wird das Risiko erhöht, dass Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wirkungslos bleiben. Wiederholte Stichproben in wechselnden Sammelgebieten oder zur Feststellung von Punktquellen sind in der Regel ausreichend.

Anlieferung von Bioabfällen: Zweck der Bonitur ist die Dokumentation und Bewertung der eingehenden Bioabfälle. Gegenüber Anlieferern können solche Dokumentationen eine Grundlage für Reklamationen oder die Auslösung von Maßnahmen zur Vermeidung von Fremdstoffeinträgen sein. Im Zweifel können Ergebnisse visueller Bonituren durch quantitative Chargenanalysen verifiziert werden.



Einflussgrößen

Einen wesentlichen Einfluss auf die sortenreine Getrenntsammlung von Biogut haben v.a. die

- Abfallerzeuger in den privaten Haushaltungen sowie Gewerbebetriebe, deren Bioabfälle über die kommunale Sammlung von Biogut miterfasst werden,
- Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen,

- vergabe- und vertragsrechtliche Regelungen,
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Kontrollen mit Folgemaßnahmen bei Verstößen gegen die Getrenntsammlpflicht.

Die Schlüsselstelle für sortenreines Biogut ist eine ordnungsgemäße Abfalltrennung im Haushalt. Die für die getrennte Sammlung des Biogutes zuständige Gebietskörperschaft hat in einer Vorsortiervorgabe eindeutig zu bestimmen, welche Stoffe in die Biotonne dürfen und welche nicht.

Die Vorsortiervorgabe muss auch Aussagen über Stoffe beinhalten, bei denen Unsicherheiten bestehen können. So sind etwa Produkte aus „biologisch abbaubaren“ oder „kompostierbaren“ Kunststoffen wie Tragetaschen, Verpackungen, Cateringmaterialien (Teller, Becher, Besteck usw.) und Kaffeekapseln eindeutig verboten, auch dann, wenn sie nach DIN EN 13432 oder DIN EN 14995 als ‚kompostierbar‘ zertifiziert sind. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verwendung von Sammelbeuteln aus „kompostierbaren“ Kunststoffen ist je nach öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dagegen unterschiedlich.

Was gilt, sollte den Abfallerzeugern eindeutig bekannt gemacht werden. Unsicherheiten bestehen häufig auch für Stoffe wie Zitrusfruchtschalen, Reste von Fleisch und Wurst, Knochen, Einstreu von Haustieren, Exkrememente, unterschiedliche Arten von Aschen u.v.a.m.

Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung enthalten als geltendes Ortsrecht die für die getrennte Erfassung des Biogutes wesentlichen Vorgaben. Im hier diskutierten Zusammenhang wichtig ist etwa die Ermächtigung zur Überprüfung der Getrennthaltung überlassungspflichtiger Abfälle (Biotonnenkontrolle) auf privaten Grundstücken. Mit § 19 Abs. 1 KrWG ist diese Ermächtigung zwar gegeben; aus Gründen der örtlichen Akzeptanz sollte sie in der Abfallsatzung aber nochmals wiederholt und konkretisiert werden. Weiter müssen behälterbezogene Sanktionen bei nicht ordnungsgemäß getrenntem Biogut in der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung ausdrücklich vorgesehen sein.

Vergabe- und vertragsrechtliche Regelungen spielen v.a. dann eine Rolle, wenn der öRE die Sammlung und/oder Verwertung des Biogutes nicht in Eigenregie durchführt. Bei der Vergabe an einen privaten Dritten ist für die vorgesehene Vertragsdauer eine eindeutige Leistungsbeschreibung zu erstellen. Die Leistungsbeschreibung soll möglichst alle kalkulationserheblichen Angaben enthalten. Hierzu zählen auch tatsächlich zu erwartende Gehalte an Fremdstoffen. Pauschale Angaben, nach denen der Bioabfallbehandler grundsätzlich auch sehr hohe Fremdstoffgehalte hinzunehmen hat, sind kaum kalkulierbar. Sie sind eine einseitige Risikoabwälzung an den Auftragnehmer, die

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

mit der fortdauernden Pflicht des öRE für eine hochwertige Verwertung nicht in Einklang steht.

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den Grundlagen der getrennten Sammlung und Nutzbarmachung von Wertstoffen schlechthin. Sie sind immer erforderlich und nicht erst dann, wenn Beanstandungen und Mängel zu verzeichnen sind. Im Fall mangelnder Sortierdisziplin müssen zusätzliche Maßnahmen ergriffen und auf Problembereiche fokussiert werden.

Kontrollen und Folgemaßnahmen

Eine Öffentlichkeitsarbeit ohne Reaktion bei anhaltenden Verstößen gegen die Getrenntsammlungspflicht wird allerdings unglaubwürdig. Überprüfungen des Trennverhaltens und damit verbundene Folgen bei Fehlbefüllungen der Biotonne gehören zum Maßnahmenmix zwingend dazu. Die Überwachung der Trennung kann stichprobenartig durch Sichtung und visuelle Bonitur durch Müllwerker im Rahmen der Behälterleerung erfolgen. Kampagnenhafte Sichtungen können auch durch Ver- und Entsorger, Abfallberater, andere Mitarbeiter oder durch Drittbeauftragungen erfolgen.

Bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen ist die Reaktion auf festgestellte Fehlbefüllungen von Biotonnen für den Erfolg entscheidend. Die Reaktion erfolgt in der Regel behälterbezogen. Standard ist die biotonnenbezogene Rückmeldung in Form von Hinweisen durch Biotonnenanhänger oder Aufkleber bei Fehlbefüllungen (gelbe und rote Karte).

In geschlossener Bebauung mit Mehrfamilienhäusern ist ein reiner Hinweis auf eine unzureichende Bioguttrennung in der Regel aber nicht ausreichend. Grundsätzlich ist es dann erforderlich, fehlbefüllte Biotonnen stehen zu lassen. Der Gebührenpflichtige muss die Biotonne nachsortieren oder gebührenpflichtig als Restmüll entsorgen lassen. Kontrollen und Sanktionen können eine erhebliche Anzahl an Vorgängen verursachen, für deren Bearbeitung der öRE mit dem Abfuhrverantwortlichen eine Infrastruktur schaffen muss. Auch hierfür gibt es viele Beispiele, die sowohl praktikabel als auch erfolgreich sind.

Checkliste

Wie eingangs erläutert, hat die BGK im Rahmen der Studie eine Checkliste erstellen lassen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine Selbsteinschätzung seiner Aktivitäten ermöglicht. Die Fragen der Checkliste sind so gefasst, dass "Nein"-Antworten in der Regel auf noch bestehende Handlungsmöglichkeiten hinweisen.

Die Checkliste wurde mit kommunalen Abfallberatern im Rahmen einer Veranstaltung des BMU (Biotonnen-Barcamp am 20.11.2019 in Bad Hersfeld) diskutiert und die Ergebnisse der Diskussion berücksichtigt.

Die [Studie](#) „Orientierungshilfe für qualitätssteigernde Maßnahmen“ sowie die darin enthaltene [Checkliste](#) sind auf der Internetseite der BGK www.kompost.de veröffentlicht. (KE)

BGK

Neue Gütesicherung Lebensmittelrecycling

Seit dem 1. Januar 2020 bietet die BGK ihre neue ‚Gütesicherung Lebensmittelrecycling‘ an. **Aufbereiter von verpackten und unverpackten gewerblichen Lebensmittelabfällen können Substrate, die zur weiteren Verarbeitung in biologischen Behandlungsanlagen bestimmt sind, einer freiwilligen Gütesicherung unterstellen.**

Die ‚Gütesicherung Lebensmittelrecycling‘ ist eine freiwillige Selbstordnungsmaßnahme der Branche. Sie richtet sich an Betreiber von Aufbereitungsanlagen. Der Gütesicherung wird die gesamte Anlage unterstellt, d.h. nicht nur die Entpackung von verpackten Lebensmitteln, sondern auch die ggf. in der gleichen Anlage stattfindende Aufbereitung von unverpackten Materialien (s. [H&K Q4-2019](#)).

Die ordnungsgemäße Aufbereitung wird durch eine unabhängige Fremdüberwachung nachgewiesen. Mit der erfolgreichen Teilnahme an der Gütesicherung wird das Vertrauen in die qualitative Eignung der Substrate bei Abnehmern und Behörden gestärkt.

Die ‚Gütesicherung Lebensmittelrecycling‘ wird im Rahmen der RAL-Gütesicherung Dünger/Ausgangsstoffe (RAL-GZ 252/1) durchgeführt und mit dem entsprechenden RAL-Gütezeichen ausgewiesen. Sie ist auf Ausgangsstoffe bzw. Einsatzstoffe der Düngemittelherstellung ausgerichtet, für die ein besonderer Prüfbedarf besteht.

Interesse geweckt?

Die BGK hat für die Gütesicherung Lebensmittelrecycling auf ihrer [Internetseite](#) einen eigenen Bereich eingerichtet. Informationen zum Ablauf der Gütesicherung sowie die Antragsunterlagen sind dort abrufbar.

Die Kosten der Gütesicherung werden für übliche Aufbereitungsanlagen zwischen 0,25 und 0,50 €/t Einsatzstoff liegen. Neben den Mitgliedsbeiträgen zur Gütegemeinschaft sind darin auch Untersuchungskosten sowie Kosten der Anlagenprüfung enthalten. Bei Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle der BGK zur Verfügung. (vA/KI)



Verwertung von Bioabfällen 2019

Die Datenauswertung der BGK für das Jahr 2019 bestätigt erneut steigende Mengen an biogenen Rest- und Abfallstoffen, die v.a. als Kompost und als Gärprodukte stofflich verwertet werden.

In 2019 wurden in den Kompostierungs- und Biogasanlagen, die an den RAL-Gütesicherungen der BGK teilnehmen, 12,8 Mio. Tonnen organische Abfälle und Reststoffe zu gütegesicherten Komposten oder Gärprodukten verarbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Inputmengen weiter angestiegen.

Ein Blick auf die Entwicklung seit 2000 zeigt kontinuierlich steigenden Mengen, die zur Herstellung organischer Dünge- und Bodenverbesserungsmittel in gütegesicherten Behandlungsanlagen verwertet werden (Abbildung 1).

Produktionsanlagen mit RAL-Gütesicherung

Die Anzahl der Biogas- und Kompostanlagen, die sich der freiwilligen Gütesicherung ihrer Erzeugnisse anschließen, nimmt weiter zu. Eine Übersicht zum Stand der Gütezeichenverfahren ist in Tabelle 1 dargestellt.

Kompostierung

In Kompostierungsanlagen mit RAL-Gütesicherung wurden in 2019 rund 7,5 Mio. Tonnen Inputmaterialien verarbeitet. Hierbei handelt es sich einerseits um Biogut aus der getrennten Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen über die Biotonne (48 %), andere Bioabfälle (2%) sowie um Grüngut, das an Bioabfallbehandlungsanlagen separat angeliefert wird (50%).

Die Anzahl der Kompostanlagen, die an der Gütesicherung teilnehmen, ist ebenso weiter ansteigend wie die verarbeiteten Inputmengen an Bio- und Grüngut. Die Zahlen unterstreichen eine gelebte Kreislaufwirtschaft sowie eine hohe Recyclingquote, die über die getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen erreicht werden kann.

und stofflichen Nutzung des Bioguts hält ebenfalls an. Durch die Vorschaltung einer Vergärungsstufe vor der Kompostierung ist es möglich, Biogut zunächst zur Energiegewinnung (Biogas) zu nutzen und im Anschluss durch die Nachkompostierung der Gärrückstände Kompost zu erzeugen,








		Anzahl Verfahren	Hergestellte Produkte
Gütesicherung Kompost RAL-GZ 251		564	Fertigkompost Frischkompost Substratkompost
Gütesicherung Gärprodukt RAL-GZ 245		135	Gärprodukt fest Gärprodukt flüssig
Gütesicherung NawaRo-Gärprodukt RAL-GZ 246		44	NawaRo-Gärprodukt fest NawaRo-Gärprodukt flüssig
Gütesicherung AS-Humus RAL-GZ 258		8	AS-Fertigkompost AS-Frischkompost
Gütesicherung AS-Düngung RAL-GZ 247		3 21	Verwerter Kläranlagen
Gütesicherung Dünger/Holzaschen RAL-GZ 252		11	Holzasche aus der Biomasseverbrennung als Dünger und Ausgangsstoff für Dünger
Gütesicherung Lebensmittelrecycling RAL-GZ 252		2	Verwertung von gewerblichen verpackten und unverpackten Lebensmittelabfällen Ausgangsstoff für Dünger

Tabelle 1: Gütezeichnehmer (Produktionsanlagen) und Produkte der RAL-Gütesicherungen der Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK), Stand: März 2020

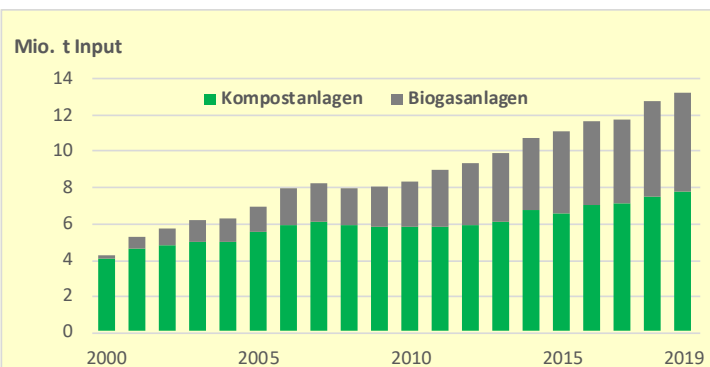


Abbildung 1: Entwicklung der Inputmengen von Kompostierungs- und Vergärungsanlagen mit RAL-Gütezeichen

Der Trend zur Kombination der energetischen

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

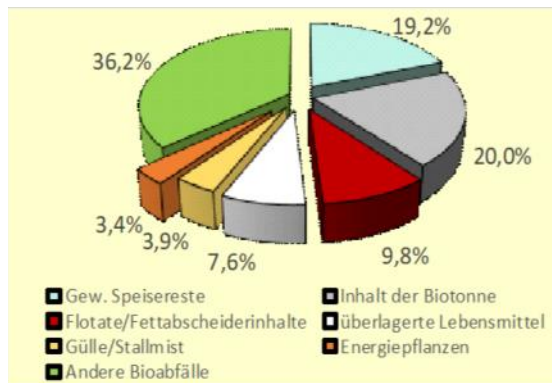


Abbildung 2: Zusammensetzung der Einsatzstoffe in reststoffvergärenden gütagesicherten Biogasanlagen (RAL-GZ 245)

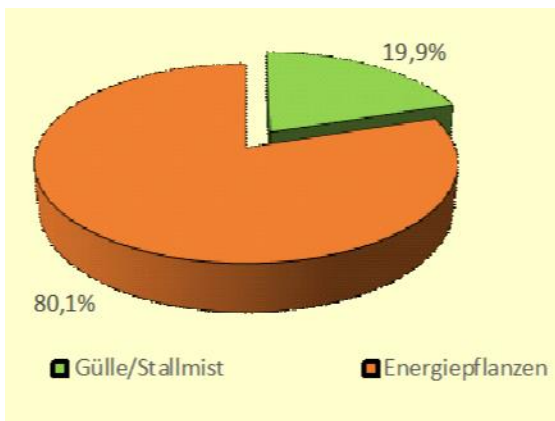


Abbildung 3: Zusammensetzung der Einsatzstoffe in gütagesicherten NawaRo-Biogasanlagen (RAL-GZ 246)

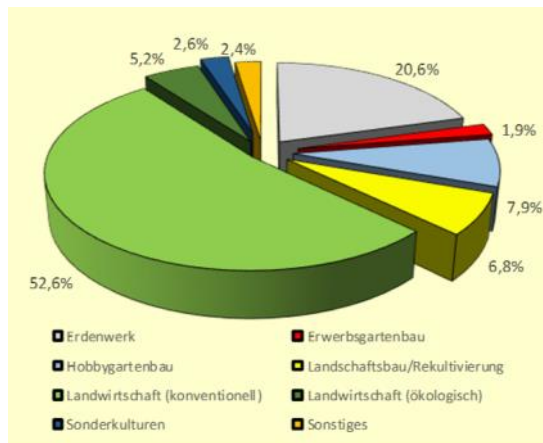


Abbildung 4: Absatzwege gütagesicherter Komposte 2019

der stofflich verwertet wird. Eine ‚hochwertige Verwertung‘ liegt sowohl bei der Kombination von Biogaserzeugung und stofflicher Verwertung der Gärrückstände vor, als auch bei der alleinigen Kompostierung der Bioabfälle.

Biogasanlagen

Neben der Verarbeitung von Biogut (Biotonne) in kombinierten Biogas- und Kompostierungsanlagen werden in ‚reinen‘ Biogasanlagen i.d.R. andere biogene Stoffe angeliefert und eingesetzt. Zu nennen sind z.B. gewerbliche Speisereste, überlagerte

Lebensmittel, Flotate und Fettabscheiderinhalte, wie sie etwa in Kofermentationsanlagen verarbeitet werden.

In den NawaRo-Biogasanlagen hingegen werden nur Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger (keine Bioabfälle) verarbeitet. Einen Überblick zu den Inputstoffen für die Gütesicherung Gärprodukte und die Gütesicherung NawaRo-Gärprodukte findet sich in den Abbildungen 2 und 3.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der gütagesicherten Biogasanlagen leicht gestiegen und die verarbeiteten Inputmengen liegen bei rund 5,3 Mio. Tonnen leicht gestiegen.

Vermarktung

Die Landwirtschaft ist nach wie vor Hauptabnehmer für Komposte und Gärprodukte (Abbildung 4). Mehr als die Hälfte der Komposte und nahezu alle Gärprodukte werden als organische Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt.

Erfreulicherweise hat sich bei der landwirtschaftlichen Vermarktung von Komposten gerade auch die Nachfrage durch ökologisch wirtschaftende Betriebe erhöht - mit weiterhin steigender Tendenz. Hintergrund ist die zunehmende Spezialisierung von Ökobetrieben bzw. der Wegfall von eigenen Wirtschaftsdüngen. Als Nährstoffträger sowie zur Humusversorgung des Bodens sind Komposte dann ideal und können im Sinne des Ökolandbaus als eine erweiterte Kreislaufwirtschaft angesehen werden.

Nach Anpassungen der einschlägigen Verbandsrichtlinien von Bioland und Naturland ist in diesen Betrieben inzwischen nicht nur Grüngutkompost, sondern auch Biogutkompost mit ausgewiesener Eignung zulässig und einsetzbar. Im Rahmen der RAL-Gütesicherung werden geeignete Chargen im jeweiligen Prüfzeugnis gesondert ausgewiesen.

Neben der Landwirtschaft spielt die Vermarktung im Bereich der Erdenherstellung noch eine große Rolle. In diesem Bereich werden 20,6 % der erzeugten Komposte als Substrat- oder Fertigkompost abgegeben, die i.d.R. dann als Mischkomponente bei der Herstellung von Erden und Substraten eingesetzt werden. Auf diesem Weg leistet der Komposteinsatz auch einen Beitrag zur Reduzierung des Einsatzes von Torf, der in diesem Bereich in großen Mengen verarbeitet wird.

Weitere Absatzbereiche sind der Landschaftsbau sowie der Hobbygartenbau mit Anteilen von ca. 7 % und 8 %. (TJ)



Düngeverordnung verabschiedet

Auf einer Sondersitzung des Bundesrates am 27. März 2020 wurde die Novelle der Düngeverordnung verabschiedet.

Ursprünglich sollte sich der Bundesrat auf seiner Sitzung am 03. April 2020 mit der Düngeverordnung befassen. Diese wurde als Sondersitzung vorverlegt um das Paket zur Bewältigung der Corona-Krise verabschieden zu können. Seit Freitag steht nun fest, dass die heftig diskutierten Verschärfungen der Verordnung den Bundesrat unverändert passiert haben. Lediglich die Übergangsfristen zur Ausweisung der Roten Gebiete wurden in Abstimmung mit der Kommission vor dem Hintergrund der Corona-Krise auf den 31.12.2020 verlängert. Stellungnahmen der Verbände blieben unberücksichtigt. Die [Novelle der Düngeverordnung](#) tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Kompost betroffen

In ihrer [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf der Verordnung vom 20.12.2019 fokussierte sich die BGK auf folgende Punkte:

- Anwendung von Kompost auf gefrorenem Boden (§ 5 Absatz 1 Satz 4)
- Einführung einer Sperrzeit für Phosphatdünger (§ 6 Absatz 8 Satz 3)
- 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in belasteten Gebieten (§ 13 Absatz 2 Satz 5 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 2)
- Sperrzeit für Kompost in belasteten Gebieten (§ 13 Absatz 2 Satz 5, Nr. 4)

Gefrorene Böden

Bislang war die Anwendung von Kompost auf tiefgefrorenen Böden unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Anwendung auf gefrorenem Boden hat den Sinn, Bodenverdichtungen bei einer Ausbringung im Frühjahr zu vermeiden.

In der Fassung der Düngeverordnung, die zur Stellungnahme vorlag, wurde die Aufbringung von Kompost auf gefrorenem Boden auf 120 kg N/ha begrenzt. In der nunmehr vom Bundesrat verabschiedeten Fassung wurden alle Voraussetzungen und Ausnahmen gestrichen, so dass eine Anwendung auf gefrorenen Böden auch für Kompost nicht mehr möglich ist.

Sperrzeit für Phosphatdünger

Weiter wurde die Sperrzeit zur Ausbringung von Festmist für Huf- und Klautiere sowie Kompost

von 4 auf 6 Wochen (1. Dezember - 15. Januar) verlängert. Während sich bisher die Sperrzeitenregelung nur auf Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt (> 1,5 % in der Trockenmasse) bezog, wird nun der Phosphatgehalt (> 0,5 % in der Trockenmasse) zusätzlich herangezogen. Damit sind nahezu alle Komposte und Gärprodukte von der verschärften Sperrzeitenregelung betroffen.

Belastete Gebiete

Die Auflagen in Nitrat-belasteten Gebieten haben sich ebenfalls verschärft und gelten ab dem 1.1.2021. So wird z.B. die „170 kg-N-Regelung“ nicht auf den Betriebsdurchschnitt sondern auf den einzelnen Schlag bezogen. Dieser Flächenbezug gilt auch für Komposte, die i.d.R. alle drei Jahre mit höheren Stickstoffmengen ausgebracht werden. Hier sollte klargestellt werden, dass der Zeitbezug von 3 Jahren, wie er für Kompost in den nicht belasteten Gebieten gilt, auch hier gilt. Der Flächenbezug bleibt dabei bestehen.

Die Sperrzeiten für Stallmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost werden in belasteten Gebieten bundeseinheitlich auf 3 Monate ausgeweitet.

Dies führt zu einer Kumulierung von Aufbringungen in den noch verbleibenden Zeitfenstern. Aufbringungen organischer Dünger bei ungünstigen Witterungsbedingungen und damit verbundenen Bodenschädigungen werden wahrscheinlicher.

Die Verlängerung der Sperrzeiten sowie der Sonderregelungen für belastete Gebiete war eine der Kernforderungen der EU-Kommission und sei, so das Bundeslandwirtschaftsministerium, vor dem Hintergrund des drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht verhandelbar gewesen.

In einer kritischen [EntschlieÙung](#) weist der Bundesrat auf zahlreiche fachliche, rechtliche und vollzugsseitige Unzulänglichkeiten der Verordnung hin.

Verwaltungsvorschrift zur DüV

Über die Lage und Anzahl der Messstellen zur Feststellung der Nitratbelastung eines Gebietes sowie über eine einheitliche Ausweisung belasteter Gebiete wird aktuell intensiv diskutiert.

Die Düngeverordnung sieht vor, dass sich die Länder nun, statt wie ursprünglich vorgesehen binnen 6 Monaten, bis zum 31.03.2020 auf eine

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

einheitliche Vorgehensweise zur Ausweisung belasteter Gebiete einigen. Dies soll dann in einer bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsvorschrift überführt werden.

Bisher konnten die Länder bereits eine Binnendifferenzierung der Grundwasserkörper vornehmen, was aber nur von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen genutzt wurde. Nun wird die Binnendifferenzierung bei der Ausweisung der belasteten Gebiete durch die Verwaltungsvorschrift für alle Länder vorgeschrieben, was voraussichtlich zu einer Verringerung der Roten Gebiete führt. Die Vorgehensweise richtet sich auch stärker am Verursacherprinzip aus. In Verbindung mit

der Verwaltungsvorschrift sollen auch die Messstellen, welche zur Bewertung der Gebiete herangezogen werden, geprüft und festgelegt werden.

In Nordrhein-Westfalen konnte durch die Untersuchungsergebnisse zur Wasserrahmenrichtlinie etwa festgestellt werden, dass sich die Nitratgehalte im Grundwasser reduziert haben. So gelten nur noch 26 % statt 42 % der Grundwasserkörpergebiete als nitratbelastet. Zudem hat die Landesregierung NRW noch am 24. März eine Landesdüngeverordnung verabschiedet, welche die Binnendifferenzierung bei der Ausweisung der belasteten Gebiete vornimmt. Zum April soll sie in Kraft treten. Somit reduzieren sich die roten Gebiete auf 19,4 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. (LN)

KrWG

Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soll auf der Sitzung des Bundesrates am 15. Mai abschließend behandelt werden.

Laut Einschätzung von Bundesumweltministerin Svenja Schulze legt die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Grundlagen auf dem Weg hin



zu weniger Abfall und mehr Recycling. „Mit drei zentralen Maßnahmen nehmen wir den Bund, aber auch Hersteller und Händler stärker als bisher in die Verantwortung: Recycelte Produkte bekommen Vorrang in der

öffentlichen Beschaffung. Mit der neuen ‚Obhutspflicht‘ hat der Staat in Zukunft erstmals rechtliche Handhabe gegen die Vernichtung von Neuware oder Retouren. Wer Einwegprodukte, wie To-Go-Becher oder Zigarettenkippen in Verkehr bringt, muss sich an den Reinigungskosten von Parks und Straßen beteiligen.“

Am 12.02.2020 hatte das Bundeskabinett den [Gesetzesentwurf](#) zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf den Weg gebracht.

Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie zielt u.a. auf

- eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und v.a. Recycling)
- Konkretisierung der Anforderungen für das Ende der Abfalleigenschaft
- Anhebung und Neuberechnung der Recyclingquoten für bestimmte Abfallarten
- Verschärfung und Ausdehnung von Getrennt-

sammlungspflichten für Abfälle zur Verwertung/ Recycling (insbesondere Bioabfälle).

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes enthält u.a. folgende Regelungskomplexe:

- Umsetzung der erweiterten Vermeidungsvorgaben der AbfRRL wie Anforderungen im Rahmen der Produktverantwortung z.B. bzgl. kritischer Rohstoffe, Schadstoffe, Vorkehrungen gegen Littering, Rezyklateinsatz Umsetzung erweiterter Recyclingvorgaben der AbfRRL, u.a. Anforderungen an die Getrenntsammlungspflicht von Abfällen
- Nationale Regelungen in der Zielrichtung der AbfRRL, z.B. neue Vorgaben für die Beschaffung der öffentlichen Hand
- Erweiterung der Produktverantwortung in Richtung einer „Obhutspflicht“ für vertriebene Produkte, § 23 Abs. 1 S. 3 KrWG-Novelle.

Den Referentenentwurf für die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde vom BMU am 06.08.2019 veröffentlicht. Die BGK hatte sich in ihrer [Stellungnahme](#) vom 09.09.2019 auf Fragen der biologischen Abfallwirtschaft sowie der Qualitätssicherung beschränkt:

- Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft für Düng- und Bodenverbesserungsmittel aus dem Recycling von Bioabfällen
- Benennung der Sortenreinheit als qualitatives Kriterium bei der getrennten Erfassung - insbesondere von Bioabfällen
- Verbot von Ausweisungen und Kennzeichnungen, die dazu führen können, dass bestimmte Abfälle in unzulässige Verwertungswege gelenkt werden (Fehl lenkung).

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

In § 5 Absatz 1 KrWG-Novelle ist explizit das "Recycling" als Verwertungsverfahren genannt. Die Nennung des "Recycling" soll den besonderen Stellenwert des Recyclings im Kontext des Endes der Abfalleigenschaft gem. Artikel 6 Absatz 1 AbfRRL betonen, heißt es in der Begründung zur Novelle. Die bis heute anhaltende Abfalleigenschaft von Kompost und Gärprodukten ist umso unverständlicher, als dass das KrWG in § 12 explizit Qualitätssicherungssysteme vorsieht, mit denen das Ende der Abfalleigenschaft von Bioabfallprodukten erreicht werden kann. Auch dies ist der Begründung zu § 5 KrWG-Novelle zu entnehmen.

Die BGK hatte daher eine Ergänzung des § 12 KrWG empfohlen, nach der die Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle auch den Zweck haben soll, das Ende der Abfalleigenschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 KrWG herbeizuführen. Dieser Empfehlung hat das BMU nicht entsprochen. Im Gegenteil hat das BMU inzwischen festgestellt, dass das Abfallende für Kompost über nationale abfallrechtliche Bestimmungen nicht mehr möglich ist, da es mit Inkrafttreten der europäischen

Düngeprodukteverordnung im September vergangenen Jahres europarechtlich geregelt ist (s. Kasentext). In welchem Umfang dies auch für Gärprodukte zutrifft, ist noch weiter zu prüfen.

Weiter hatte die BGK in ihrer Stellungnahme empfohlen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Verwertungspflicht angehalten werden sollten, bei der getrennten Sammlung Maßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, eine hinreichende Sortenreinheit der Wertstoffe - insbesondere von Bioabfällen - zu gewährleisten.

Die dritte Empfehlung beinhaltete die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für das Verbot von Aussagen, die zu einer Fehllenkung bestimmter Stoffe in dafür nicht geeignete oder nicht zulässige Entsorgungswege führen. Beispiele sind als ‚biologisch abbaubar‘ oder ‚kompostierbar‘ beworbene Kunststoffprodukte wie Verpackungen, Tragetaschen, Cateringmaterialien oder Kaffeekapseln, die nach der Bioabfallverordnung für die Kompostierung unzulässig sind. Auf diese Problematik haben auch alle maßgeblichen Verbände der Bioabfallwirtschaft in Deutschland in einer [gemeinsamen Position](#) hingewiesen. (KE)

Ende der Abfalleigenschaft für Kompost nach § 5 KrWG nicht mehr möglich

Im Zusammenhang mit der anstehenden Novelle der Bioabfallverordnung hat die BGK beim BMU um Auskunft über eine zeitliche Perspektive ersucht, in der mit einer Rechtsvorschrift nach § 5 Absatz 2 KrWG zum Ende der Abfalleigenschaft von Kompost und Gärprodukten zu rechnen ist.

Die Frage ist für die Bioabfallwirtschaft als Ganzes und für die BGK als Träger der Qualitätssicherung im Sinne von § 12 KrWG im Speziellen von großer Bedeutung.

In ihrer Antwort hat die Abteilungsleiterin ‚Wasserwirtschaft, Ressourcenschutz (WR)‘ des BMU Dr. Regina Dube ausgeführt, dass ein Ende der Abfalleigenschaft von Kompost nicht mehr möglich ist.

Auszug aus dem Antwortschreiben des BMU (E-Mail vom 21.01.2020 an die BGK):

„Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2008/98/EG stellt insoweit klar, dass nationale Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft nur zulässig sind, soweit und solange solche Kriterien nicht durch das EU-Recht bereits festgelegt sind. Dies gilt auch nach der jüngsten Änderung der Abfallrahmenrichtlinie aufgrund der Richtlinie 2018/851/EU.

Nationale Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft kommen daher nur in Betracht, wenn es sich um Stoffe handelt, die nicht bereits in Anhang II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 geregelt sind. Eine nationale Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft von Komposten ist daher nach Inkrafttreten der europäischen Düngeprodukteverordnung zu den Regelungen der CE-Kennzeichnung rechtlich nicht mehr möglich.

Auch bis dahin bestehende Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft anderer Mitgliedstaaten verlieren ihre Gültigkeit. Stoffe, die nicht in der europäischen Düngeprodukteverordnung geregelt sind, können auch zukünftig in den jeweiligen Mitgliedstaaten geregelt werden. Inwieweit solche Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft in der Bioabfallverordnung in Frage kommen, bedarf dann einer gesonderten Prüfung im Rahmen einer umfassenden Novelle der Verordnung.“

Weiter verweist das BMU auf die Möglichkeit, „dass sich die BGK als EU-Konformitätsbewertungsstelle notifizieren lässt und dann im Rahmen der Qualitätssicherung befugt ist, solche CE-Kennzeichen für die qualitätsgesicherten Komposte auszustellen“.

Hiermit wird sich die BGK nunmehr auseinandersetzen.

Die Chance, das Ende der Abfalleigenschaft über das Abfallrecht auf nationaler Ebene herbeizuführen hatte seit der Novelle des KrWG in 2012 bestanden, ist jedoch nicht umgesetzt worden. Anreize und Vorteilswirkungen, die mit § 12 KrWG für freiwillige Systeme der Qualitätssicherung extra geschaffen wurden, werden damit geschwächt. (KE)

Untersuchung der Humuswirkung organischer Dünger

An der Humboldt-Universität Berlin wurde eine Untersuchungsmethode entwickelt, deren Ergebnisse Aussagen über die Abbaustabilität organischer Dünger sowie deren Dauerhumuswirksamkeit ermöglichen.

Fachliche Grundlage der Methode ist die Bestimmung der Bodenatmung durch Inkubationsuntersuchungen nach Isermeyer. Bei der Weiterentwicklung im Rahmen eines F&E-Projektes wurde zunächst ermittelt, welcher Boden sich zur Vermischung mit den organischen Düngern eignet.

Methodenentwicklung

Untersucht wurde der Einfluss, den chemische und physikalische Eigenschaften von Bodenmischungen aus Quarzsand, Weißtorf und Bentonit auf die Mineralisation der organischen Substanz nehmen. Geprüft wurde auch, ob die CO₂-Freisetzung von Düngern mit einem engen Kohlenstoff/Ammoniumstickstoff-Verhältnis durch einen künstlichen Boden (Quarzsand) aufgrund möglicher Ammoniumtoxizität gehemmt wird.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wird angenommen, dass Tonminerale organischen Kohlenstoff (C) stabilisieren. Als ‚Bodensubstrat‘ wird daher Quarzsand eingesetzt. Die Möglichkeit, dass eine Ammoniumtoxizität entsteht, durch die der Abbau organischer Substanz verhindert wird, konnte für Quarzsand ausgeschlossen werden. Auch eine zusätzliche Beimpfung des Boden-Prüfsubstrat-Gemisches ist nicht erforderlich, da die Mikroorganismen über den zugegebenen Dünger ins Gemisch gelangen.

Bei den Inkubationsuntersuchungen wurden Prüfmischungen aus Quarzsand und organischen Düngern (z.B. Kompost oder Rindergülle) in ein Gefäß gegeben und 147 Tage bei 21°C im Dunkeln inkubiert.

An den Tagen 1, 3, 5, 7, 10, 14, 21, 28, 56, 77, 98, 119 und 147 wurde die CO₂-Freisetzung gemessen und zum Schluss aufsummiert. Zum Vergleich wurde eine Variante mit Weizenstroh angesetzt, das biologisch vergleichsweise leicht abbaubar ist.

Der Kurvenverlauf und die Aufsummierung des freigesetzten CO₂ können mit dem Stroh und anderen organischen Düngern verglichen werden. Damit ist eine konkrete Einordnung der Abbaustabilität möglich. Die Methodenbeschreibung steht auf der Internetseite der BGK zur Verfügung.

Dauerhumuswirksamkeit

In dem Projekt wurde auch ein Ansatz vorgestellt, der es ermöglicht, die Dauerhumuswirksamkeit der im Inkubationsversuch untersuchten organischen Dünger unter natürlichen Bedingungen auf dem Feld zu berechnen.

Hierzu wurde die CO₂-Freisetzung von 11 untersuchten organischen Düngern herangezogen. Die Dünger unterschieden sich im Mineralisationsverlauf und der Menge an freigesetztem CO₂. Komposte setzen deutlich weniger CO₂ frei als etwa flüssige organische Dünger (F&E-Bericht, S. 13).

Anhand der Messwerte wurde der dauerhumuswirksame C-Anteil des Düngers berechnet. Nach dem Berechnungsansatz von Lashermes et al. 2009 entspricht dies dem Gehalt, der gegeben ist, wenn der organische Dünger auf eine Mineralisationsrate von 2 % pro Feldjahr zurückgegangen ist und damit der Mineralisationsrate des Bodens am Standort entspricht. Im berechneten Fall ist dies Berlin Dahlem.

9 der 11 organischen Dünger gingen im Versuchszeitraum auf die Bodenmineralisationsrate von 2 % pro Feldjahr zurück (Komposte, vererdeter

Reststoff	ROC _{pot}	Häq (VDLUFÄ)	ROC:N _t
	(kg C t ⁻¹ Dünger-FM)		
Biogut Fertigkompost	154	70	16,41
Grüngut Fertigkompost	131	100	26,3
Gärprodukt fest	90	50	10,1
Gärprodukt flüssig	21	9	4,3
Klärschlammkompost	155	52	13,5
Rindergülle	31	9	6,2
Rindermist	76	40...56	10,4
Vererdeter Klärschlamm	39	-	9,0
Entwässerter Klärschlamm	44*	40	4,2
Frischkompost	183	66	10,9
Stroh (Winterweizen)	208*	100	136*

Tabelle 1: Dauerhumuswirksamer Kohlenstoff (ROC_{pot}) berechnet (nach Lashermes et al. 2009) aus Messwerten im Vergleich zu VDLUFÄ-Richtwerten (Häq: Humusäquivalente) und das Verhältnis von dauerhumuswirksamen Kohlenstoff zu Gesamtstickstoff des organischen Düngers (ROC:N_t)

*ROC_{pot} nicht gemessen sondern durch Extrapolation ermittelt

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Klärschlamm, Gülle, Festmist). Zu diesen Düngern kann eine Aussage über die Dauerhumuswirksamkeit getroffen werden (Tabelle 1). Bei Stroh und entwässertem Klärschlamm blieb die Mineralisationsrate im Versuchszeitraum zu hoch, um eine Aussage zur Dauerhumuswirksamkeit treffen zu können.

Die relative Bewertung organischer Dünger untereinander deckt sich mit der des Standpunkts Humusbilanzierung des Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA). Die Dauerhumuswirkung steigt in der Reihenfolge: Rindergülle, < Gärrest flüssig, < Rindermist, < Gärrest fest, < Kompost.

Die aus den Messergebnissen der Inkubationsversuche abgeleiteten dauerhumuswirksamen C-Anteile liegen durchweg höher als die Schätzwerte nach dem VDLUFA-Standpunkt. Die Versuche bestätigen zudem, dass organische Düngemittel mit hohen Gehalten an schwerabbaubaren Lignin auch eine höhere Dauerhumuswirkung aufweisen.

Stickstofffreisetzung

In dem Projekt wurde auch der Frage der Stickstoffmineralisation in Verbindung mit der Abbaustabilität von organischen Reststoffen nachgegangen.

Dazu wurden die mineralischen Gehalte an Stickstoff (N-min) in den Prüfmischungen über den

Versuchszeitraum in regelmäßigen Abständen gemessen. Es wurde festgestellt, dass die ermittelten N-min-Gehalte stark mit dem N-min-Gehalt der organischen Dünger zusammenhängen und weniger mit der durch die Mineralisation bedingten N-Freisetzung.

Die Zugabe von Biogut-Fertigkompost beeinflusste den N-min-Gehalt des Bodens kaum. Nach Zugabe von Grüngut-Fertigkompost wurden sogar geringere N-min-Gehalte im Boden gemessen, als in der Kontrolle (F&E-Bericht, Seiten 26 und 27).

Die N-Düngewirkung sinkt in der Reihenfolge: Rindergülle, < Gärrest flüssig, < Rindermist, Gärrest fest < Komposte. Vor allem die Komposte, die eine hohe Dauerhumuswirksamkeit aufwiesen, zeigen eine geringe N-Düngewirkung.

Den [F&E-Bericht](#) und die [Methodenbeschreibung](#) sind auf der Internetseite der BGK verfügbar. (LN)



FIBL-Betriebsmittelliste 2020 aktualisiert

Die neue Ausgabe der "Betriebsmittelliste für den ökologischen Landbau in Deutschland" ist erschienen.

Rund 500 Anbieterfirmen nutzen die Möglichkeit, ihre Handelsprodukte in der Betriebsmittelliste zu präsentieren. Die Liste bietet einen umfangreichen Überblick über Produkte, die im ökologischen Landbau eingesetzt werden können.

Wie gewohnt sind in der deutschen Betriebsmittelliste Handelsprodukte aufgeführt, die in der ökologischen Landwirtschaft eingesetzt werden können: Für Düngung, Pflanzenschutz und Pflanzenstärkung, Reinigung und Desinfektion, Parasitenbekämpfung und Fütterung von Nutztieren. Hinzu kommen Reinigungs- und Desinfektionsmittel für die Wein- und Saftbereitung. Die 320 Seiten starke Liste ist auf 2.200 Produkte angewachsen.

Auf der [Webseite](#) steht eine Online-Suche zur Verfügung. Hier können alle aktuell gelisteten Betriebsmittel eingesehen und Bestätigungen der Konformität zur EU-Öko-Verordnung und zu weiteren Richtlinien erstellt werden. Produkte, die nach Drucklegung in die Betriebsmittelliste 2020 aufgenommen werden, sind hier ebenfalls zu finden.

Die deutschen Bioverbände Demeter, Gää, ECOVIN und Naturland wie auch Demeter International nutzen die Betriebsmittelliste als Basis, um ihre Verbandslisten durch die FiBL Projekte GmbH erstellen zu lassen. Auch in der Online-Suche können die gelisteten Betriebsmittel nach den Verbandsrichtlinien gefiltert werden.

Seit vielen Jahren sind in dieser Betriebsmittelliste RAL-gütesicherte Komposte sowie (NawaRo-)Gärprodukte für den Einsatz im Ökolandbau gelistet. Die Adressdaten der 257 Kompostanlagen und 13 Biogasanlagen, die entsprechend geeignete Komposte oder Gärprodukte herstellen, sind im Bezugsquellenverzeichnis der Druckfassung dieser Liste aufgeführt.

Die Betriebsmittelliste 2020 kann zum Preis von 16,00 Euro zuzüglich Versandkosten bestellt werden ([Bestellung](#)). Weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL).

In den Prüfzeugnissen der RAL-Gütesicherung wird ebenfalls auf die bestehende FiBL-Listung hingewiesen. Im Kopfbereich der ersten Seite des Prüfzeugnisses ist die Eignung als Betriebsmittel für den Ökolandbau mit der jeweiligen FiBL-Kundennummer vermerkt. (TJ)

Torfminderungsstrategie

Der Klimaschutzplan 2050, der Koalitionsvertrag und das Klimaschutzprogramm 2030 sehen die Reduzierung des Torfverbrauchs in Deutschland vor. Ziel ist es, dass in 6 bis 8 Jahren nur noch torffreie Blumenerden für den Hobbygartenbau angeboten werden und der Torfanteil im Profibereich deutlich zurückgegangen ist.

Hierzu wird mit allen Akteuren entlang der Wertschöpfungskette nach einer freiwilligen Lösung gesucht. Wären nach diesem Zeitraum die Ergebnisse unbefriedigend, müssten Normen und Richtlinien festgelegt werden, so das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Zur Erarbeitung einer entsprechenden Strategie hat das BMEL seine Ressortforschungsinstitute - das Thünen-Institut und das Julius-Kühn-Institut - mit der Bereitstellung der wissenschaftlichen Grundlagen beauftragt. Zudem werden eine Vielzahl von Forschungsprojekten in Auftrag vergeben, etwa zum „Einsatz torfreduzierter Substrate im Zierpflanzenbau“ oder über „Innovationen zur Minderung der Torfanteile in Kultursubstraten“.

Tagung Torfminderung

Ein umfassender Austausch über den Stand der Entwicklung von torffreien Kultursubstraten fand am 18. und 19. Februar 2020 im Rahmen der

Tagung „Torfminderung“ im BMEL in Berlin statt. Bei der Veranstaltung ging es zum einen um etablierte organische und mineralische Substratausgangsstoffe wie Kompost, Rindenhumus, Holzfasern und Ton. Zum anderen wurden neue Materialien vorgestellt, die noch nicht ganz praxisreif sind, aber in Zukunft die Palette der in Frage kommenden Substratkomponenten ergänzen könnten. Dabei sollte auch der Frage nachgegangen werden, welche Rahmenbedingungen administrativer, ökonomischer und ökologischer Art verändert werden müssen, um die Entwicklung zu fördern. Den Austausch will das BMEL in Branchengesprächen fortführen.

Substratalternative Kompost

Nach Erhebungen der BGK liegt die Menge substratfähiger Fertigkomposte bei rund 780.000 m³. Davon werden ca. 580.000 m³ aus reinem Grün- und ca. 200.000 m³ in Mischungen mit Biogut hergestellt. Diese substratfähigen Komposte eignen sich für eine Einmischung bei Blumen- und Hobbyerden von bis zu 20 Vol.-%. Bei einem angenommenen Einsatz von 20 Vol.-% substratfähiger Fertigkomposte in Hobbyerden bestünde ein Bedarf von rund 615.000 m³. Rechnerisch könnte der Bedarf für diesen Anwendungsbereich durch geeignete Komposte gedeckt werden. Es ist allerdings zu

(Fortsetzung auf Seite 15)

	Substratkompost Typ 2 ²	Substratkompost (n = 44)	Grün- gutkompost (n = 524)	Biogut- kompost (n = 197)	Gärprodukte kompostiert (n = 76)
Volumengewicht (g/l FM)	Deklaration	732 (733)	681 (683)	686 (673)	595 (585)
Salzgehalt (g/l FM)	< 5	2,5 (2,6)	2,2 (2,2)	3,6 (3,4)	3,7 (3,7)
Folien (> 2 mm TM)	< 0,1 Gew.-%	0,00 (0,01)	0,00 (0,00)	0,01 (0,01)	0,01 (0,01)
N löslich (mg/l FM)	600	110 (153)	80 (106)	200 (234)	247 (262)
Phosphat (mg/l FM)	2400	870 (901)	816 (815)	1004 (998)	1052 (1064)
Kalium (mg/l FM)	4000	2612 (2823)	2495 (2499)	3122 (3004)	3111 (30134)
Mengen t		70.000	392.000	78.650	49.400
cbm		96.000	580.000	115.000	83.000

Tabelle 1: Komposte der RAL-Gütesicherung mit Substrateigenung¹ (Typ 2, Einmischung bis 20 Vol.-%)

¹ Auswertung der BGK, Stand: Oktober 2019

² Werteangaben: Median (Mittelwert)

(Fortsetzung von Seite 14)

beachten, dass diese Kompostqualitäten auch in konkurrierenden Absatzbereichen nachgefragt werden, etwa im Garten- und Landschaftsbau und im Ökolandbau. Die regionale Verfügbarkeit geeigneter Komposte ist ebenfalls von Bedeutung.

Torfersatz statt Energie

Die Zahlen zeigen die Bedeutung der getrennten Erfassung und Verwertung von Grüngut für die Produktion von Substratkompost bzw. substratfähigen Fertigungskomposten, die zur Torfreduzierung in Hobby- und Profierden besonders geeignet sind. Zu diesem Stoffstrom besteht gegenwärtig allerdings eine geförderte Konkurrenz durch die Nutzung von holzigen, strukturreichen Grüngutabfällen als Biomasse zur Energiegewinnung. Hier ist eine Stoffstromlenkung erforderlich um ausreichend Einsatzstoffe für die Herstellung von Substratausgangsstoffen zu erreichen und die stoffliche Nutzung von Komposten in der Erdenindustrie attraktiv zu machen.

Gärprodukte als Substratkomponente

Weil sie typischerweise einen hohen Nährstoffgehalt und eine geringe Strukturstabilität aufweisen, werden Gärprodukte in der Substratindustrie derzeit kaum eingesetzt. Es werden aber Aufbereitungstechniken geprüft (z.B. Phosphatfällung, Ammoniakstrippung), die in Kombination mit einer Nachrotte zu Produkten führen können, die sich als Substratausgangsstoff eignen. Diese Entwicklung sollte weiter beobachtet und unterstützt werden, da hier ein hohes Mengenpotential besteht. (LN)



Die Broschüre „[Torf und alternative Substratausgangsstoffe](#)“, herausgegeben von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), bietet einen guten Überblick zu einer Vielzahl von Substratausgangsstoffen und deren Eigenschaften.

Probenehmerschulung 2020 der BGK

Da alle aktuellen Anerkennungen für Probenehmer zum Jahresende turnusgemäß 2020 auslaufen, wird die BGK in 2020 neue Schulungen anbieten. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird dies erst im Spätherbst der Fall sein. Für bereits erfahrene Probenehmer werden die Schulungen auch als Webinar angeboten.

Probenahmen im Rahmen der RAL-Gütesicherungen dürfen nur von Probenehmern durchgeführt werden, die seitens der BGK anerkannt und gelistet sind. Für Untersuchungen im abfallrechtlich geregelten Umweltbereich müssen diese Probenehmer darüber hinaus für die Probenahme an ein notifiziertes Prüflabor angebunden sein. Einen Überblick zu den aktuellen Notifizierungen von Laboren für die Probenahme nach Fachmodul Abfall findet sich auf der Internetseite www.resymesa.de.

Voraussetzung für die Anerkennung als Probenehmer der Gütesicherungen der BGK ist weiter-

hin die regelmäßige Teilnahme an Probenehmerschulungen. Schulungen sind im dreijährigen Turnus zu wiederholen.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen, Schulungen vor Ort durchzuführen, wird die BGK die für das erste Halbjahr vorgesehenen Schulungen verschieben und diese frühestens ab Spätherbst anbieten.

Für Probenehmer, die in der Vergangenheit bereits mehrfach an einer Schulung der BGK teilgenommen haben, sollen alternativ Webinare zur „Auffrischung“ und Information über die maßgeblichen Neuerungen im Bereich der Probenahme angeboten werden.

Sobald die Termine feststehen, werden alle Probenehmer per E-Mail informiert. Die Termine und weitere Informationen sind dann auch auf der Internetseite der BGK unter www.kompost.de zu finden. (TJ)

Aktualisierung der BGK-Laborsoftware

Die BGK erhält jährlich fast 5.000 Datensätze von Produktanalysen aus den RAL-Gütesicherungen. Die Ergebnisse werden über eine dazu speziell bereitgestellte Laborsoftware ZASLab an die BGK übertragen.

Produktionsanlagen, die der RAL-Gütesicherung unterliegen, müssen im Rahmen der Fremdüberwachung je nach Anlagengröße jährlich 4 bis 12 Produktuntersuchungen durchführen. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden von den Prüflaboren direkt an die Zentrale Auswertungsstelle (ZAS) der BGK berichtet und dort auf Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsbestimmungen sowie den Vorgaben der Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-Gütesicherungen geprüft. Als Ergebnis erhält der Gütezeichnehmer von der BGK für jede Untersuchung ein Prüfzeugnis.

Unabhängige Probenahme

Die für die Produktuntersuchung benötigte Probe wird im Rahmen der Fremdüberwachung von anerkannten und regelmäßig geschulten Probennehmern gezogen. Die Probenahmen müssen an abgabefertigen Erzeugnissen auf den jeweiligen Anlagen erfolgen. Üblicherweise wird die Beprobung in Lagerhallen an Haufwerken oder bei flüssigen Stoffen aus Lagertanks vorgenommen. Weitere Informationen zur Anerkennung und die Liste anerkannter Probennehmer sind auf der [Internetseite](#) der BGK veröffentlicht.

Anerkannte Prüflabore

Um die Eigenschaften von gütegesicherten Erzeugnissen verlässlich und belastbar zu ermitteln ist neben einer fachgerechten Probenahme auch die Untersuchung in einem qualifizierten und anerkannten Prüflabor erforderlich. Hierzu müssen die Labore regelmäßig an Ringversuchen teilnehmen und gegenüber der BGK eine Verpflichtungserklärung abgeben. Weitere Informationen zu Anerkennung sowie eine Übersicht der anerkannten

Prüflabore ist unter www.kompost.de ebenfalls öffentlich zugänglich.

Die Laborsoftware ZASLab

Wenn in den Prüflaboren die Angaben zur Probenahme sowie die Analyseergebnisse vorliegen, werden diese an die BGK berichtet. Für die Berichterstattung stellt die BGK eine spezielle Software (ZASLab) zur Verfügung. Die ZASLab dient der einheitlichen Erfassung der Daten und führt eine erste Prüfung der Ergebnisse durch. Neben der Übereinstimmung mit den Vorgaben der jeweiligen Gütesicherung und den geltenden Rechtsbestimmungen werden die Messwerte auch auf Plausibilität und Konsistenz geprüft. Die Daten werden anschließend über eine verschlüsselte Internetverbindung an die BGK übertragen.

Update für die ZASLab

Im Zuge von Anpassungen der Güte- und Prüfbestimmungen und an veränderte Rechtsvorgaben aktualisiert die BGK die Laborsoftware in regelmäßigen Abständen. Die aktuellen Anpassungen beziehen sich insbesondere auf Erfassung der Untersuchungsstellen bei Unterbeauftragungen und auf neue Prüfvorgaben der Düngemittelverordnung für Fremdbestandteile. Die Absenkung der betrachteten Partikelgröße bei Fremdstoffe von > 2 mm auf > 1 mm kann jetzt über einen Eintrag bei „zusätzliche Untersuchungsparameter“ berichtet werden. (KI)

Wie erhalten Prüflabore das ZASLab-Update 2.3?

Die Software ZASLab enthält einen automatischen Updatemechanismus, der das neue Update zum Download anbietet. In Ausnahmefällen kann auch das manuelle Einspielen des Updates erforderlich sein. Hierzu stellt die BGK-Geschäftsstelle den anerkannten Prüflaboren die neuen Installationsdateien gerne zur Verfügung.

DLG-Feldtage 2020

Die DLG-Feldtage finden turnusgemäß alle 2 Jahre - in diesem Jahr vom 16. -18. Juni 2020 auf Gut Brockhof in Erwitte/Lippstadt - statt. Trotz Corona-Krise gehen die Veranstalter davon aus Besucher pünktlich zum Start der DLG-Feldtage begrüßen zu dürfen.

Die BGK wird auf den DLG-Feldtagen zusammen mit dem Fachverband Biogas als Mitaussteller vertreten sein (Versuchsfeld, Stand F24). Gemeinsam mit dem Fachverband werden Anbauflächen mit und ohne Düngung mit Gärprodukten gezeigt.

Im DLG-Spezial ‚Gülle & Gärreste‘ im Fachprogramm der Feldtage können sich die Besucher über die Verbesserung des Managements von organischen Düngern angesichts strengerer Rahmenbedingungen informieren.

Weitere Information: www.dlg-feldtage.de (WE)

BGK

Aggregate zur Fremdstoffabtrennung

Die BGK hat ein Verzeichnis technischer Aggregate zur Abtrennung von Fremdstoffen erstellt.

Der Arbeitskreis Fremdstoffe der BGK hatte vorgeschlagen, für die Verfahren und Möglichkeiten zur Abtrennung von Fremdstoffen aus behandelten und unbehandelten Bioabfällen eine Zusammenstellung mit den Kenndaten der verfügbaren (und gut funktionierenden) Techniken zusammenzutragen mit dem Ziel, Bioabfallbehandlern eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben. Mit der Durchführung wurde das Witzenhausen-Institut beauftragt.

Das Verzeichnis ist als Lose-Blatt-Sammlung angelegt. Neben der Gesamtübersicht der erfassten Anbieter werden u.a. Aggregate der Gruppen Sacköffner, Dekompaktierer, Zerkleinerungsaggregate, Siebe, Separatoren vorgestellt. Jedes Aggregat ist in einem einheitlichen Datenblatt erfasst, das u.a. Angaben zum Hersteller (inkl. Ansprechpartner), Beschreibung und Leistungsdaten des Aggregats sowie Referenzen enthält.

Um das Verzeichnis kontinuierlich zu aktualisieren und zu erweitern, sind nicht nur Technikhersteller, sondern v.a. auch Betreiber von Bioabfallbehandlungsanlagen gebeten, die BGK auf weitere Aggregate und Techniken hinzuweisen, die sich in der Praxis bewährt haben und in das Verzeichnis aufgenommen werden können.

Die jeweils aktuelle Fassung des [Aggregate-Verzeichnisses](#) kann auf der Website der BGK eingesehen und heruntergeladen werden. (T)



News aus dem ECN

Das European Compost Network (ECN) informiert mit seinem E-Bulletin monatlich über die aktuellen europäischen Vorhaben und Projekte der Bioabfallwirtschaft sowie über Veranstaltungen und Aktivitäten des ECN selbst.

Im aktuellen [Bulletin 03-2020](#) geht es u.a. um

- den [Statusbericht](#) der Europäischen Umweltagentur zum Thema „Die Umwelt in Europa - Zustand und Ausblick 2020“
- das Treffen der ECN Joint Task Groups am 4./5. März 2020 in Brüssel. Neben dem praktischen Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen nationalen Gütesicherungsorganisationen zur Qualitätssicherung von Düngemitteln ging es u.a. auch um Fragen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems von ECN (ECN-QAS) sowie den Austausch betreffend der Anforderungen und Umsetzung der Europäischen Düngeprodukteverordnung.

Weiter hat ECN am 11.03.2020 eine [Pressemitteilung](#) herausgegeben, in der auf den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft eingegangen wird, der unter anderem einen Rahmen für die

Reduzierung von Abfall, die Bereitstellung sauberer Materialkreisläufe, die Erhöhung der Recyclingkapazität

und das Funktionieren des Sekundärrohstoffmarktes schaffen soll, den das Kollegium der Kommissare der Europäischen Union verabschiedet hat. Der Aktionsplan soll u.a. einen einheitlichen Rahmen für die Reduzierung von Abfall, die Bereitstellung sauberer Materialkreisläufe, die Erhöhung der Recyclingkapazität und das Funktionieren des Sekundärrohstoffmarktes schaffen.

ECN begrüßt die Erkenntnis, dass "hochwertiges Recycling auf einer effektiven getrennten Abfallsammlung beruht". Die getrennte Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushalten wird 2023 nach korrekter Umsetzung der Bestimmungen der überarbeiteten Abfallrahmenrichtlinie obligatorisch werden.

Kontakt und weitere Information finden Sie auf der Internetseite von European Compost Network (ECN) www.compostnetwork.info. (vA/TJ)



Neue Ausgaben

„HuMuss Garten“ und „HuMuss Land“

Von den Zeitschriften **„HuMuss Garten“** und **„HuMuss Land“** sind zwei neue Ausgaben erschienen.

Die für Kompostanwender konzipierten Zeitschriften des Verbandes der Humus und Erdenwirtschaft e.V. (VHE) beinhalten Wissen und Erfahrungswerte über die Anwendung von RAL-gütesicherten Kompostprodukten in der Landwirtschaft und bei der Gartengestaltung.

HuMuss Land richtet sich an Landwirte, HuMuss Garten ist für Hobbygärtner und Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus konzipiert. Die HuMuss Garten umfasst in der neuen Ausgabe 12 Seiten, die HuMuss Land 16 Seiten.

Beide Ausgaben sind umfangreich gestaltet und mit leicht verständlichen Grafiken sowie informativen kurze Textpassagen versehen. Die Inhalte sind zeitlos gewählt. Die Ausgaben können daher über viele Jahre als Nachschlagewerk oder zur Kundeninformation genutzt werden.

HuMuss Land widmet sich in der aktuellen Ausgabe der Kohlenstoffeinbindung im Boden durch Kompost und zeigt, wie gezielter Humusaufbau zum Boden- und Klimaschutz beitragen kann. Das Thema ist mit Schaubildern einprägsam hinterlegt.

HuMuss Garten startet mit der neuen Themenserie „Gartenwelten“. Es werden Tipps zur Bepflanzung und Pflege von Natur- und Stadtgärten gegeben. Im Fokus stehen die naturnahe Düngung mit Kompost sowie empfohlene Aufwandmengen nach guter fachlicher Praxis. Darüber hinaus werden Alternativen zu Schottergärten gezeigt sowie Beispiele für eine insektenfreundliche Gestaltung des Gartens.

Die neuen Ausgaben von „HuMuss Land“ und „HuMuss Garten“ können beim VHE, Kirberichs- hof Weg 6, 52066 Aachen, Tel.: 0241/9977119, E-Mail: kontakt@vhe.de bezogen werden. Das Einzelheft kostet 1,30 € zzgl. Versand und gesetzl. MwSt.

Zusätzlich bietet der VHE auf seiner Homepage www.vhe.de den **Download** der unterschiedlichen Ausgaben als PDF-Datei an. Interessenten können so die Inhalte und die Aufmachung der jeweiligen Ausgabe einsehen und für die Kundenpflege ggf. größere Stückzahlen ordern. (RÖ)



Stellengesuch

Ausgebildete Ingenieurin der Umwelttechnik aus Syrien sucht eine Stelle im Bereich der biologischen Abfallwirtschaft – Planung, Management oder Anlagenbetrieb.

Dr.-Ing. Kaukab Harba hat an der Bauhausuniversität Weimar Bauingenieur (Umweltingenieur) studiert und 2009 bei Prof. Dr. Werner Bidlingmaier zum Thema Geruchsemissionen aus Kompostierungsanlagen promoviert. Nach dem Studium ist Frau Dr. Harba zurück nach Syrien gegangen. Die letzten 10 Jahre war sie dort mit Lehrtätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft sowie mit Planungen biologischer Abfallbehandlungsanlagen beschäftigt. Aufgrund der immer schwierigeren Lage in ihrer Heimat sucht Frau Dr. Harba nunmehr eine Beschäftigung in Deutschland.

Bewerbungsunterlagen können bei Interesse bei der BGK abgefragt werden. (KE)



20. April - 11. Oktober 2020, Kamp-Lintfort
Landesgartenschau 2020 - „Grünes Klassen-
zimmer“ als außerschulischer Lernort
zu den Themen Umwelt und Natur

Weitere Infos: www.kamp-lintfort2020.de

9. Juni 2020, Kassel
Schulung für GS-Beauftragte

Weitere Infos: www.kompost.de

16. - 18. Juni 2020, Erwitte-Lippstadt
DLG-Feldtage

Weitere Infos: www.dlg-feldtage.de

23. Juni 2020, Soltau
15. Fachgespräch der Biogasunion

Weitere Infos: www.biogasunion.de

30. Juni - 1. Juli 2020, Stuttgart
Bioabfallforum 2020

Weitere Infos: www.iswa.uni-stuttgart.de

Verschoben auf:
7. - 11. September 2020, München
IFAT 2020

Weitere Infos: www.ifat.de

Verschoben auf:
6. - 8. Oktober 2020, Kassel
32. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum

Weitere Infos: www.witzenhausen-institut.de

12. - 13. November 2020, Eisenach
Humustag und Mitgliederversammlung der
BGK

Weitere Infos folgen

Verschoben auf:
23. - 25. März 2021, Waldenburg
Abfallvergärungstag

Weitere Infos: www.gaerprodukte.de

IMPRESSUM

Herausgeber
Bundesgütegemein-
schaft Kompost e.V.

Redaktion
Dr. Bertram Kehres
(KE) (v.i.S.d.P.)

Mitarbeit in dieser Ausgabe
Bettina Föhmer (FÖ), Dr. Andreas Kirsch (KI),
Dipl.-Ing. Agr. Karin Luyten-Naujoks (LN), B.Sc.
Sarah Röhlen (Rö), Dipl.-Ing. Agr. Maria Thelen-
Jüngling (TJ), M.Sc. Lisa van Aaken (vA), Dipl.
Geogr. Susanne Weyers (WE)

Fotos
Mike Fouque - Adobe Stock
VHE, Aachen
VHE, Aachen
Jürgen Fälchle - Fotolia
Steffen Edelbusch
LobsteR - Fotolia
ezoom - Fotolia
Konstantyn - Fotolia

Anschrift
Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.
Von-der-Wettern-Straße 25
51149 Köln-Gremberghoven
Tel.: 02203/35837-0, Fax: 02203/35837-12
E-Mail: huk@kompost.de
Internet: www.kompost.de

Ausgabe
15. Jahrgang, Ausgabe Q1-2020
geändert am 09.06.2020

